

ZH_OBERGERICHT UB110126 vom 29. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UB110126

FR: ZH_OBERGERICHT UB110126 du 29 novembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT UB110126 del 29 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat (Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ eine umfangreiche Strafuntersuchung wegen mehrfacher Schändung etc. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, seit mindestens Januar 2009 bis anfangs September 2011 als Anästhesiepfleger im B._____ [Spital] mehrere sexuelle Übergriffe auf Patientinnen, welche sich nach einer Operation im Aufwachraum aufhielten, begangen zu haben. Der Beschwerdeführer wurde am 11. September 2011 an seinem Wohnort verhaftet. Gleichzeitig wurde eine Hausdurchsuchung, eine Durchsuchung von Aufzeichnungen und eine Durchsuchung von Personen und Gegenständen durchgeführt (Urk. 13/25/1). Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirkes Zürich vom 16. September 2011 wurde er auf Antrag der Staatsanwaltschaft bis 31. Oktober 2011 in Untersuchungshaft versetzt (Urk. 13/28/11). Am 25. Oktober 2011 stellte die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 227 StGB Antrag auf Verlängerung der Untersuchungshaft bis 31. Januar 2012 (Urk. 11/12), welchem Antrag mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichtes vom 1. November 2011 stattgegeben wurde (Urk. 11/1+4). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 14. November 2011 innert Frist Beschwerde erheben mit folgenden Anträgen (Urk. 2 und Urk. 4 i.V.m. unakturiertem Empfangsschein in Urk. 11): "1. Es sei die Verfügung (Beilage 1) aufzuheben und der Beschwerdeführer, eventuell unter Anordnung von Ersatzmassnahmen, auf freien Fuss zu setzen;

E. 2

Mit seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege verkennt der Beschwerdeführer seine Stellung. Eine solche ist nicht für beschuldigte Personen vorgesehen, vielmehr ist sie nach neuem Recht der Privatklägerschaft im Strafverfahren vorbehalten (Art. 136 StPO). Mit Verfügung vom 15. September 2011 wurde dem Beschuldigten hingegen für das gegen ihn geführte Strafverfahren gestützt auf Art. 132 Abs. 1 Bst. a StPO in Verbindung mit Art. 130 Bst. b StPO und Art. 130 Bst. d StPO eine amtliche Verteidigung bestellt (Urk. 13/26/4 und Urk. 13/26/8). Diese gilt für das ganze Verfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft, mithin auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren.

E. 3

Da somit der Haftgrund der Kollusionsgefahr zu bejahen ist, braucht auf die Ausführungen zur Fluchtgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO nicht eingegangen zu werden. Aufgrund der bestehenden Kollusionsgefahr mit zahlreichen Personen erweist sich im Übrigen auch keine Ersatzmassnahme (Art. 237ff. StGB) als ausreichend, um den Zweck der Haft im konkreten Fall zu erfüllen.

E. 4

Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit gilt es zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer seit dem 16. September 2011 in Haft befindet. Angesichts der dem Beschwerdeführer im Falle einer Verteilung drohenden empfindlichen Strafe und der bisher erstandenen Haft von etwas mehr als zwei Monaten erscheint die Fortsetzung der Untersuchungshaft bis zum 31. Januar 2012 als verhältnismässig.

- 10 -

E. 5

Abschliessend ist somit festzuhalten, dass dringender Tatverdacht ebenso gegeben ist, wie der Haftgrund der Kollusionsgefahr und die Fortsetzung der Untersuchungshaft verhältnismässig ist. Die Beschwerde ist damit abzuweisen. III. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für ihre im Beschwerdeverfahren getätigten Aufwendungen wird durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht am Ende des Strafverfahrens festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.